

Mitteilung

für den Jugendhilfeausschuss am 19.06.2019

Thema:

Sachstand KiBiz-Reform

Mitteilung:

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 23.01.2019 hat die Verwaltung unter TOP 2.3 über die beabsichtigte Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) informiert. Die Mitteilung basierte auf einer am 08.01.2019 geschlossenen Vereinbarung, mit der sich der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW mit den kommunalen Spitzenverbänden in NRW auf Eckpunkte der Reform verständigt hatte.

Am 07.05.2019 hat die Landesregierung NRW den Referentenentwurf für die grundlegende Reform des Kinderbildungsgesetzes verabschiedet. Der Entwurf des „Gesetzes zur Einführung des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern und zur Änderung des Schulgesetzes“ befindet sich nun in der Verbändeanhörung. Die Verwaltung hat die Gelegenheit genutzt und gegenüber dem Städtetag NRW dazu eine Stellungnahme abgegeben. Wesentliche Eckpunkte sind:

1. Es handelt sich nicht um eine grundlegende Reform des KiBiz. Ein großer Teil der bisherigen gesetzlichen Regelungen ist inhaltsgleich übernommen worden. Teilweise sind kleinere redaktionelle Anpassungen vorgenommen worden oder Paragraphen wurden (was zu begrüßen ist) in thematischen Blöcken neu geordnet. Das Finanzierungssystem des KiBiz bleibt ähnlich starr wie es derzeit ist. Die Chance, das System der Kindertagesbetreuung grundsätzlich zu überarbeiten und dabei systemische Probleme zu überwinden (wie z. B. drastische Verringerung oder Beseitigung der Trägeranteile), wird nicht genutzt.
2. Die in der Vergangenheit geführte Diskussion zu den Mängeln des Kindpauschalensystems bleibt unberücksichtigt. Die bisherigen Kindpauschalen werden nach vorheriger Integration von zusätzlicher U3-Pauschale und Verfügungspauschale weitgehend linear gesteigert. Die sowohl unter pädagogischen Aspekten als auch im Hinblick auf den notwendigen Ausbau der U3-Versorgung in der Vergangenheit kritisierte Gruppenstruktur wird ohne Änderungen beibehalten.
3. Die sehr heterogene „Elternbeitragslandschaft“ ist allseitig bekannt und wird stark kritisiert. Im Rahmen der KiBiz-Reform werden hierzu keine vereinheitlichenden Regelungen aufgestellt.

Das vorletzte Kita-Jahr soll künftig auch beitragsfrei gestellt werden. Aus Elternsicht ist das zu begrüßen. Aus kommunaler Sicht muss eine vollständige Refinanzierung der kommunalen Mindereinnahmen durch das Land NRW gesichert sein. Eine erste Berechnung anhand der vorliegenden Daten lässt annehmen, dass das für Bielefeld aufgrund der geplanten gesetzlichen Regelung der Fall sein sollte.

4. Mit Blick darauf, dass es sich zunächst einmal nur um einen Referentenentwurf am Anfang des Gesetzgebungsverfahrens handelt, werden nachfolgend nur einige geplante inhaltliche Änderungen kurz skizziert:

- Die Kindertagesbetreuung soll sich noch stärker als bisher an berufs- und ausbildungsbedingten Bedarfen der Eltern orientieren. Unter dem Aspekt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sollte eine Ausgewogenheit zwischen den Belangen der Arbeitswelt und den Belangen von Eltern von Kleinkindern angestrebt werden. Dem Aspekt des in diesem Zusammenhang zu beachtenden Kindeswohls wird aus Sicht der Verwaltung noch nicht genügend Rechnung getragen.
- Der Referentenentwurf ist geprägt von der Idee, mehr Flexibilisierung in die (Öffnungszeiten in der) Kindertagesbetreuung zu bringen. Öffnungszeiten über 50 Std./Woche sollen durch einen Finanzierungsmix von Land und Kommune bezuschusst werden. Das kann für einzelne Standorte/Einrichtungen ein positiver Ansatz sein. Die Kommune soll sich mit 25 % beteiligen.

Zu beachten ist aber, dass das derzeitige Betreuungssetting schon sehr fragil ist, weil ein akuter Fachkräftemangel besteht und der Betreuungsschlüssel für die kontinuierlich steigenden Anforderungen nicht mehr ausreicht. Eine großflächig und kurzfristig wirkende Lösung für das Problem, geeignetes Personal zu finden, ist derzeit nicht erkennbar. Über erweiterte und flexiblere Öffnungszeiten werden neue Herausforderungen geschaffen, die die Kommunen und die Kita-Träger nur schwer bewältigen können..

Auch die gewollte Deckung (auch täglich) unregelmäßiger oder sich im Jahresverlauf verändernder Bedarfe für die Kita-Träger ist eine kaum zu bewältigende Herausforderung. Auf kurzfristige Änderungen kann im Rahmen der Personalplanung in aller Regel nicht reagiert werden, weil die sofortige Einstellung zusätzlichen Personals oder die spontane Bereitschaft und Möglichkeit zur Aufstockung der Arbeitszeit bei dem Bestandspersonal die Ausnahmen sein dürften.

- Die Verpflichtung, auch in Ausfallzeiten Mindestpersonal vorzuhalten, wird den Kita-Trägern vielfach kaum möglich sein. Erforderlich ist ein größer werdender Pool an Vertretungskräften, die angesichts des Fachkräftemangels zu finden und mit Blick auf die Regelungen des KiBiz zu finanzieren sehr schwer sein wird.
- Die Bedarfe ortsfremder Kinder bzw. deren Eltern sollen stärker als bisher bereits bei der Planung neuer Kitas berücksichtigt werden. Die Stadt Bielefeld plant bereits jetzt zahlreiche Kitas, um die Bielefelder Kinder zu versorgen. Für Einpendlerkommunen wie Bielefeld ist die zusätzliche Planung von Betreuungsplätzen für ortsfremde Kinder bzw. deren Eltern eine erhebliche Herausforderung.

Die erweiterte Möglichkeit für Eltern, Betreuungsplätze in Nachbarkommunen nutzen zu können, ist grundsätzlich nachvollziehbar, führt in Zeiten eines begrenzten Platzangebotes aber immer dazu, dass eine Auswahlentscheidung getroffen werden muss. Die Verwaltung geht davon aus, dass ortsfremde Kinder keinen einklagbaren Rechtsanspruch auf einen Tagesbetreuungsplatz in der Kita der Nachbarkommune haben und schlägt eine Klarstellung im Gesetz vor.

- Die Kindertagespflege soll als eine Säule der Kindertagesbetreuung gestärkt werden, da ohne diese die Betreuungsbedarfe nicht gedeckt werden können. Das ist grundsätzlich begrüßenswert.

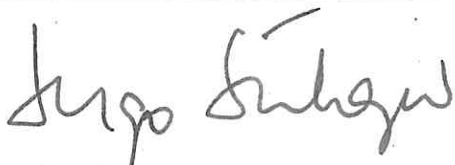
Für erstmalig tätig werdende Tagespflegepersonen soll eine Qualifizierung nach dem QHB verbindlich werden. Das ist zu begrüßen. Gleiches gilt für den in Aussicht gestellten Landeszuschuss in Höhe von 2.000 € für die Qualifizierung von Tagespflegepersonen nach dem QHB. Das entlastet die Tagespflegepersonen finanziell und kann die Akquise neuer Tagespflegepersonen erleichtern.

Die geplante Möglichkeit der Aufnahme zusätzlicher Kinder durch die Tagespflegepersonen hilft bei der Randstundenbetreuung, birgt aber die Gefahr, dass pädagogische Qualität eingebüßt wird, weil die Betreuung, Erziehung und Bildung zusätzlicher Kinder zu Randzeiten die Tagespflegeperson überfordern kann.

Die geplante Anhebung des Landeszuschusses in der Kindertagespflege wird zunächst einmal begrüßt. Die geringfügige Steigerung deckt allerdings nicht einmal die kommunalen Kosten der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen wie Finanzierung von Fortbildungszeiten, Vergütung von mittelbarer Bildungs- und Betreuungsarbeit oder Erhöhung der Eingewöhnungspauschale ab.

Gänzlich unverständlich ist, dass die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson künftig kraft gesetzlicher Vorgabe jährlich dynamisiert werden soll. Laut Gesetzesbegründung soll die Dynamisierungsrate vom Land festgesetzt werden. Der Gesetzgeber trifft keine Aussage zur Ausgangshöhe der laufenden Geldleistung. Das hat dazu geführt, dass sich ein sehr heterogenes Bild ergibt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Kommunen wie Bielefeld, die mit 5,95 €/Stunde/Kind eine vergleichsweise hohe Leistung erbringen, diese jährlich nach einem vom Land vorgegebenen Anteil steigern sollen. Nachvollziehbar wäre ggfs. noch, wenn eine Steigerungsverpflichtung für die Kommunen ausgesprochen wird, die deutlich geringere Leistungen gewähren, damit diese sukzessive an Städte wie Bielefeld „herangeführt“ werden. Die Frage der Konnexität ist noch zu klären.

5. Im Haushaltsentwurf für 2020/2021 sind erheblich höhere Mittel für die Kindertagesbetreuung eingeplant, um die Folgen der KiBiz-Reform abzudecken. Ob diese Mittel ausreichen, ist zum jetzigen Zeitpunkt schwer abzuschätzen.



Ingo Nürnberger

